

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-15* **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung (AES)**
- II.) *Seiten 15-19* **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung (AGS)**
- III.) *Seiten 20-22* **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung (BGS)**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 22-31* **Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**
 - 1. *Seiten 22-23* Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017
 - 2. *Seiten 24-25* Beschlüsse der 53. Versammlungsversammlung TAZV Oderaue vom 06.12.2016
 - 3. *Seiten 26-27* 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserleitung und -behandlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue – Gebührensatzung (GSAw)
 - 4. *Seite 28* 6. Änderungssatzung für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal des TAZV Oderaue – Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I) –
 - 5. *Seiten 29-31* Anlage C zur Wasserversorgungssatzung

A. Bekanntmachung des Landkreises

I.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung (AES)

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 30.11.2016

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 30.11.2016 aufgrund §§ 2 Absatz 1, 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes die folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Grundsätze

- § 1 Satzungsgegenstand und Organisation
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Gebühren
- § 4 Ausschluss von Abfällen

II. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder -besitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

- § 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung
- § 6 Vorhaltung von Abfallbehältern
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 8 Entstehen der Entsorgungspflicht
- § 9 Abfallberatung

III. Abschnitt

Art und Weise der Entsorgung

- § 10 Durchführung der Abfallentsorgung
- § 11 Abfallbehälter
- § 12 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr
- § 13 Eigentumsübergang
- § 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung

IV. Abschnitt

Abfallarten

- § 15 Gemischte Siedlungsabfälle
- § 16 Sperrmüll
- § 17 Bioabfälle
- § 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 19 Geräte- und Fahrzeugbatterien

- § 20 Gefährliche Abfälle aus Haushalten einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten
- § 21 Papier, Pappe und Kartonagen
- § 22 Metalle (haushaltstypischer Schrott)
- § 23 Bau- und Abbruchabfälle

- § 24 Asbestabfälle
- § 25 Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)
- § 26 Altreifen
- § 27 Altholz
- § 28 Bekleidung und Textilien

V. Abschnitt

Nebenbestimmungen

- § 29 Entsorgungsanlagen
- § 30 Modellversuche
- § 31 Haftung
- § 32 Bekanntmachungen
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 In-Kraft-Treten

Anlagen I, II und III

I. Abschnitt

Grundsätze

§ 1

Satzungsgegenstand und Organisation

(1) Mit dieser Abfallentsorgungssatzung wird für das Gebiet des Landkreises Oder-Spree das Verhältnis zwischen dem Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushalten (im folgenden Haushalte genannt) und anderen Herkunftsbereichen und dem Landkreis Oder-Spree als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geregelt. Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Pflichten des Landkreises Oder-Spree als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger werden von seinem Eigenbetrieb - Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU-Entsorgung) - wahrgenommen soweit nicht anderen Körperschaften Teile dieser Aufgaben übertragen wurden.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

(1) Das KWU-Entsorgung ergreift Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung, sammelt und transportiert, verwertet oder beseitigt die im Entsorgungsgebiet anfallenden, überlassungspflichtigen Abfälle, sofern sie durch diese Satzung nicht davon ausgeschlossen werden. Dabei richtet er sich nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree und denen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree.

Die Abfallentsorgung schließt die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle (herrenlose Abfälle) ein.

(2) Das KWU-Entsorgung kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger Dritter bedienen.

§ 3**Gebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung bzw. der Benutzungsgebührensatzung erhoben.

(2) Für die Benutzung der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gilt eine gesonderte Entgeltordnung, die jeweils im Amtsblatt für den Landkreis veröffentlicht wird.

§ 4**Ausschluss von Abfällen**

(1) Von der Entsorgung sind alle in Anlage I aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Vom Einsammeln und Befördern sind alle in Anlage II aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Anlage II ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann das KWU-Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle vom Einsammeln, Befördern und Entsorgen ausschließen beziehungsweise einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

Das KWU-Entsorgung kann die Erzeuger oder Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung darüber auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt überlassen werden.

Der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

(5) Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch das KWU-Entsorgung ausgeschlossen, besteht die Pflicht, die Abfälle zu einer vom KWU-Entsorgung bestimmten Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage zu befördern.

Das KWU-Entsorgung legt für Abfälle, die nach Absatz 2 oder 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsbedingungen.

In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

Diese Abfälle sind in Containern oder Fahrzeugen so anzuliefern, dass deren Entleerung den Betriebsablauf der jeweiligen Abfallannahmestelle oder Entsorgungsanlage nicht beeinträchtigt.

II. Abschnitt**Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder -besitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers****§ 5****Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung**

(1) Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen zur Verwertung und Beseitigung aus Haushalten haben diese nach § 17 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung zu überlassen. Gleiches trifft auf Besitzer oder Erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu (Überlassungspflicht).

(2) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen (Anschlusspflichtiger), sofern dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen (Anschlusszwang).

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, einen zusammenhängenden Grundbesitz darstellen und eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bilden.

Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbrauchberechtigte.

Ist für das Grundstück ein sonstiges zum Besitz eines Grundstücks berechtigendes dingliches Recht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Berechtigte.

Ist für ein Grundstück der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte unbekannt oder sein Aufenthalt nicht feststellbar, so tritt an deren Stelle der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.

Bei Erholungsgrundstücken ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte anschlusspflichtig. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer anschlusspflichtig.

Anschlusspflichtig für Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

(3) Im Rahmen des Anschlusszwanges hat jeder Anschlusspflichtige Anspruch auf Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises (Anschlussrecht)

Die Anschlusspflichtigen, sowie alle Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen müssen die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung benutzen (Benutzungszwang).

In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen beziehungsweise zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

(5) Mehrere Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen auf einem Grundstück können sich auf Antrag des Grundstückseigentümers zur Nutzung gemeinsamer Abfallbehälter zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen

(6) Grundstücke werden unterschieden:

1. Wohngrundstücke
2. Erholungsgrundstücke
3. Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes
4. Gewerbegrundstücke

(7) Wohngrundstücke sind Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden. Zu diesen zählen auch Internate, Wohnheime, Altenheime, Ferienhäuser sowie Ferienwohnungen.

Wohnungen in überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden sind als Wohngrundstück zu betrachten und neben dem Gewerbegrundstück gesondert anzumelden.

(8) Erholungsgrundstücke sind Grundstücke zur privaten Nutzung, die saisonal oder ganzjährig zum Zwecke der Erholung beziehungsweise zeitweisen zum Aufenthalt genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zur dauernden Aufenthalt geeignet sind.

Können auf gärtnerisch genutzten Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, werden auch diese als Erholungsgrundstücke betrachtet, sofern sie nicht die Bedingungen aus Absatz 9 erfüllen.

(9) Gartengrundstücke sind Grundstücke, die sich in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes befinden und überwiegend gärtnerisch genutzt werden.

(10) Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, die vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzt werden und auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können.

Auf einem Gewerbegrundstück können mehrere wirtschaftlich selbstständige Gewerbe tätig sein, die jeweils als eine Gewerbeeinheit betrachtet werden. Als wirtschaftlich selbstständig gelten im Sinne dieser Satzung auch Außenstellen und Filialen.

Befinden sich Gewerberäume (wie zum Beispiel Büros, Praxen, Lagerräume, Geschäftsräume und ähnliche Einrichtungen) auf Wohngrundstücken, so sind diese als Gewerbegrundstück zu betrachten und neben den Wohngrundstücken gesondert anzumelden.

Gewerbegrundstücken gleichgestellt sind Grundstü-

cke und Gebäude öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen.

(11) Saisonal genutzte Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, bei denen bedingt durch die Art ihre Nutzung Abfälle nur in einem bestimmbar Teil (maximal 7 Monate) des Jahres anfallen können. Hierzu zählen insbesondere Campingplätze und Freibäder.

§ 6

Vorhaltung von Abfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat beim KWU-Entsorgung entsprechendes Behältervolumen zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung vorzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 12 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch das KWU-Entsorgung unterliegenden Abfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

In Ausnahmefällen und mit Zustimmung des KWU-Entsorgung können Abfallsäcke gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 oder Pressmüllcontainer regelmäßig für die Regelleerung genutzt werden.

(2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des vorzuhaltenden Mindestbehältervolumens für die Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen anhand der Zahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen.

Pro Person wird ein Mindestbehältervolumen von 5 Liter pro Woche zugrunde gelegt.

Mindestens ist ein zugelassener, landkreiseigener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten und zu nutzen.

Jeder Abfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen (Mindestleerungen).

(3) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den vom KWU-Entsorgung zugelassenen Abfallsäcken gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 zur Abholung bereitzustellen.

(4) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der anfallenden Abfälle aus, so hat der Anschlusspflichtige zusätzliches Behältervolumen beim KWU-Entsorgung zu beantragen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist das KWU-Entsorgung berechtigt, dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorzuschreiben. Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung des erforderlichen Behältervolumens zu dulden.

(5) Können auf einem Gewerbegrundstück Abfälle zur Beseitigung anfallen, ist nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung je wirtschaftlich selbstständiger Gewerbeeinheit gemäß § 11 Absatz 1 ein dem Abfallaufkommen entsprechendes Abfallbehältervolumen zur Nutzung vorzuhalten, sofern nicht nach § 5 Absatz 5 der Bildung einer Abfallgemeinschaft zugestimmt wurde.

§ 7**Mitteilungs- und Auskunftspflicht**

(1) Die Anschlusspflichtigen nach § 5 sowie die Abfallerzeuger oder -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang begründen, unverzüglich dem KWU-Entsorgung anzuzeigen.

Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, die Anzahl der Gewerbeeinheiten, die Anzahl der Ferienwohnungen, die Anzahl der Gartenparzellen und Erholungsgrundstücke anzugeben.

Das KWU-Entsorgung ist berechtigt, Auskunft über alle Umstände, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen zu verlangen. Das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete und Beauftragte des KWU-Entsorgung zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen ist gemäß § 19 KrWG geregelt.

(2) Veränderungen bei der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, der Anzahl der auf dem Grundstück tätigen Gewerbeeinheiten, der Anzahl der Gartenparzellen, Erholungsgrundstücke beziehungsweise Ferienwohnungen oder Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen sind dem KWU-Entsorgung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Tritt ein Wechsel der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses dem KWU-Entsorgung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser unverzüglichen schriftlichen Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4) Fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, so hat der Anschlusspflichtige das KWU-Entsorgung spätestens zwei Wochen vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungsrechtes davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(5) Die nach Absatz 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden.

Die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 8**Entstehen der Entsorgungspflicht**

(1) Das KWU-Entsorgung ist verpflichtet, alle Abfälle, für die eine Überlassungspflicht der Abfallerzeuger oder -besitzer gegenüber dem KWU-Entsorgung besteht, zu entsorgen, sofern die Abfälle als angefallen gelten (Entsorgungspflicht).

(2) Als angefallen gelten Abfälle - mit Ausnahme der in § 4 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle - dann, wenn

1. zu den bekannt gegebenen Abfuhrterminen an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden (Holsystem) oder

2. sie unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen befördert und dem KWU-Entsorgung dort während der Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben werden (Bringsystem) oder
3. sie in der vorgeschriebenen Form an bestehende Sammelsysteme übergeben werden (Bringsystem) oder
4. deren Erzeuger oder Besitzer sich in unzulässiger Weise und offensichtlich auf Dauer entledigt hat (herrenlose Abfälle).

§ 9**Abfallberatung**

Das KWU-Entsorgung berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie über die Folgen einer ordnungswidrigen Entsorgung.

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.

III. Abschnitt**Art und Weise der Entsorgung****§ 10****Durchführung der Abfallentsorgung**

(1) Das KWU-Entsorgung sammelt, transportiert beziehungsweise entsorgt folgende Abfälle getrennt, um eine möglichst große Abfallmenge der Verwertung zuführen zu können.

1. gemischte Siedlungsabfälle gem. § 15
2. Sperrmüll gem. § 16
3. Bioabfälle gem. § 17
4. Elektro- und Elektronikaltgeräte (ohne Entsorgung) gem. § 18
5. Geräte- und Fahrzeugaltbatterien (ohne Entsorgung) gem. § 19
6. gefährliche Abfälle aus Haushalten, einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 20
7. Papier, Pappe und Kartonagen, sofern sie nicht der Verpackungsverordnung unterliegen gem. § 21
8. Metalle aus Haushalten gem. § 22
9. Bau- und Abbruchabfälle gem. § 23
10. Asbestabfälle gem. § 24
11. Kohlenteeer und teerhaltige Produkte (Teerpappe) gem. § 25
12. Altreifen gem. § 26
13. Altholz gem. § 27
14. Bekleidung und Textilien gem. § 28

Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen hat diese getrennt nach Abfallart bereitzuhalten, soweit das KWU-Entsorgung ein System zur getrennten Erfassung von überlassungspflichtigen Abfällen anbietet, und diese Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, sofern sie nicht einer ordnungsgemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zugeführt werden.

(2) Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, werden vom KWU-Entsorgung einer geeigneten Abfallentsorgungsanlage zugewiesen und sind vom Abfallerzeuger beziehungsweise dessen Transporteur an dieser Anlage zu übergeben.

Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung aus privaten Haushalten, die nicht mit der Regelleerung gemäß § 12 Absätze 1 beziehungsweise 9 entsorgt werden, sind an den Abfallkleinmengenannahmen entsprechend § 29 Absatz 1 Nr. 3 bis 7 dem KWU-Entsorgung zu übergeben.

Für Kleinmengen überlassungspflichtiger Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gilt Satz 3 analog. Das KWU-Entsorgung übernimmt Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Verwertung beziehungsweise der Beseitigung in der Sammelstation an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei.

Gefährliche Abfälle aus Haushalten können zusätzlich am Schadstoffmobil abgegeben werden.

(3) An den Abfallumladestationen gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 und 2 können überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem KWU-Entsorgung übergeben werden, sofern ihr Aufkommen die Kapazität der Abfallumladestation nicht übersteigt und die Abfallumladestation hierfür über eine entsprechende Genehmigung verfügt.

(4) Überlassungspflichtige Abfälle, die weder von der Entsorgung noch vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind dem KWU-Entsorgung entsprechend den Bestimmungen in den §§ 15 bis 29 dieser Satzung zu übergeben.

Werden Abfälle an den Abfallkleinmengenannahmen oder Abfallumladestationen übergeben, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Benutzungsgebührensatzung.

§ 11 Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln und Transportieren von gemischten Siedlungsabfällen sowie Papier, Pappe und Kartonagen und Bioabfällen sind folgende landkreiseigene Abfallbehälter, die EN 840 entsprechen, zugelassen.

1. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen (für gemischte Siedlungsabfälle und Bioabfälle)
2. Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen (für gemischte Siedlungsabfälle und Papier, Pappe und Kartonage)
3. Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen (für gemischte Siedlungsabfälle und Papier, Pappe und Kartonage).

Für gemischte Siedlungsabfälle sind darüber hinaus Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter und der Aufschrift „Landkreis Oder-Spree“ verwendbar.

Daneben werden Pressmüllcontainer für gemischte Siedlungsabfälle sowie Papier, Pappe und Kartona-

gen mit Zustimmung des KWU-Entsorgung zugelassen.

(2) Die Abfallbehälter werden durch das KWU-Entsorgung bereitgestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.

Abfallsäcke können beim KWU-Entsorgung und beauftragten Dritten bei gleichzeitiger Entrichtung der Entsorgungsgebühr erworben werden.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle, Papier, Pappe und Kartonagen sowie Bioabfälle sind in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Sie dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

(4) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Abfallerzeugern oder -besitzern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

Gleichzeitig hat er sicherzustellen, dass das KWU-Entsorgung zu den bekannt gegebenen Entsorgungsterminen die Abfallbehälter entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung entleeren kann.

(5) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass eine Beschädigung der Abfallbehälter und das Anfrieren von Abfällen ausgeschlossen sind.

Die Abfallbehälter werden nur geleert, wenn ihre Bruttomasse nachstehende Werte nicht übersteigt:

120-Liter-Abfallbehälter ca. 50 kg

240-Liter-Abfallbehälter ca. 70 kg

1.100-Liter-Abfallbehälter ca. 250 kg

Die Abfallsäcke werden nur eingesammelt, wenn ihre Bruttomasse ca. 20 kg nicht übersteigt.

Können die Abfallbehälter aufgrund ihrer Masse oder einer Fehlbefüllung nicht geleert werden, erfolgt eine informative Kennzeichnung.

Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten.

(6) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden.

Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen

(7) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder über das normale Maß hinaus verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

(8) Für schuldhaft verursachte Schäden an den durch das KWU-Entsorgung zur Verfügung gestellten Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. Die Beschädigung oder der Verlust eines Abfallbehälters ist dem KWU-Entsorgung unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen zu melden.

(9) Das KWU-Entsorgung und seine beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Abfallbehälter pfleglich zu behandeln.

Für Beschädigungen oder den Verlust der Abfallbehälter bei der Entleerung haftet das Entsorgungsunternehmen.

§ 12

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen mit einem Fassungsvermögen bis 240 Liter werden in der Regel 4-wöchentlich entleert (Regelleerung).

Abfallsäcke werden nur im Rahmen der Regelleerung entsorgt.

Die Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter werden in der Regel wöchentlich entleert (Regelleerung).

(2) Die Abfallbehälter zur Erfassung von Bioabfällen werden 14-täglich entleert.

Der Anschlusspflichtige sollte den Bioabfallbehälter aus hygienischen Gründen entsprechend der vorgegebenen Regelleerung entleeren lassen.

(3) Ein Anspruch auf eine häufigere Leerung als die Regelleerung besteht nicht.

Das KWU-Entsorgung kann in bestimmten Abfuhrbereichen oder im Einzelfall Abweichungen von der Regelleerung festlegen.

Die Regelleerung auf saisonalen Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken beginnt mit dem 1. April und endet zum 30. September.

(4) Über ein elektronisches Behälteridentifikationssystem wird die Anzahl der durchgeführten Entleerungen erfasst.

(5) Bei vorübergehendem Anfall von Abfällen zur Beseitigung anlässlich der Durchführungen von Veranstaltungen wie Märkten, Konzerten, saisonale Veranstaltungen, Stadt- und Dorffesten etc. sind die verantwortlichen Veranstalter verpflichtet, beim KWU-Entsorgung spätestens 10 Werktage vor Beginn die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen.

(6) Der Anschlusspflichtige hat die Möglichkeit, die Abfallbehälter zur Erfassung von Papier, Pappen und Kartonagen alle 4 Wochen durch das KWU-Entsorgung beziehungsweise seinem beauftragten Dritten entleeren zu lassen (Papierregelleerung).

Ein Anspruch auf eine häufigere Entsorgung als die 4-wöchentliche Abfuhr besteht nicht. Das KWU-Entsorgung kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(7) Die Abfallbehälter und die zugebundenen Abfallsäcke sind bis spätestens 06:30 Uhr am Tag der Entsorgung zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitzustellen.

Nicht zu entleerende Abfallbehälter sind durch den Anschlusspflichtigen eindeutig zu kennzeichnen.

(8) Die Abfallbehälter sind geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt.

(9) Die Abfuhr erfolgt werktags in der Zeit von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr.

Fällt der planmäßige Abholtag auf einen gesetzlichen

Feiertag, können die Abfälle auch an vorhergehenden oder nachfolgenden Tagen eingesammelt werden.

(10) Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 und § 18 können bis zu zweimal im Jahr pro Haushalt zur Entsorgung angemeldet werden. Für Erholungsgrundstücke besteht die Möglichkeit einmal im Jahr pro angeschlossenem Grundstück.

Jede Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes kann einmal im Jahr für die gesamte Anlage die Entsorgung anmelden.

Diese Abfälle sind am Entsorgungstag bis spätestens 06:30 Uhr zur Abholung bereitzustellen.

(11) Gefährliche Abfälle aus Haushalten gemäß § 20 werden mit zwei Sammelkampagnen im Jahr erfasst. Sie können durch den Abfallerzeuger oder -besitzer an bekannt gegebenen Terminen und Orten am Schadstoffmobil übergeben werden.

Darüber hinaus können diese Abfälle ebenso wie Kleinmengen (bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 Kilogramm pro Jahr und Abfallerzeuger

oder -besitzer) aus anderen Herkunftsbereichen ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten an der stationären Sammelstation für gefährliche Abfälle auf der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" des KWU-Entsorgung übergeben werden.

§ 13

Eigentumsübergang

(1) Die Abfälle gehen in das Eigentum des KWU-Entsorgung über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden beziehungsweise in den stationären oder mobilen Sammelstellen oder bei den Entsorgungsanlagen angenommen sind.

(2) Das KWU-Entsorgung ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 14

Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, die das Befahren einer Straße beziehungsweise eines Straßenabschnittes mit herkömmlichen Sammelfahrzeugen unmöglich machen, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

IV. Abschnitt Abfallarten

§ 15

Gemischte Siedlungsabfälle

(1) Zu den gemischten Siedlungsabfällen zählen Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall und Bioabfall, die in Haushalten sowie anderen vergleichba-

ren Orten wie Wohnheimen, Ferienwohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens sowie auf Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken anfallen.

Diese werden nach Maßgabe dieser Satzung in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt und einer umweltverträglichen Entsorgung zugeführt.

Als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall werden solche Abfälle zur Beseitigung bezeichnet, die zum Beispiel in Gewerbebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und der Industrie anfallen, und die aufgrund ihrer Art und Menge gemeinsam mit und wie Hausmüll entsorgt werden können.

(2) Die Abfallbehälter beziehungsweise Abfallsäcke sind am Entsorgungstag unmittelbar neben der Fahrbahnkante zur Entleerung bereitzustellen. Im Einzelfall kann außerhalb des Grundstücks die Entfernung von der Fahrbahnkante

- für einen 120-l-/ 240-l-Abfallbehälter maximal 3 m und
- für einen 1.100-l-Abfallbehälter maximal 10 m betragen.

Nach erfolgter Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.

Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an die Aufstellplätze heranfahren kann, das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet sind.

Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter zu entleeren und am Stellplatz wieder abzustellen.

(3) Abfallbehälter, die innerhalb eines Grundstückes oder in Einzelfällen gemäß Absatz 2 Satz 2 bereitgestellt sind, werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr entleert.

Als Bezugslinie für die Transportwege gilt grundsätzlich die Fahrbahnkante

Dazu hat der Anschlusspflichtige beim KWU-Entsorgung einen schriftlichen Antrag einzureichen, der neben der Beantragung der Leistung auch eine Zustimmung zum Betreten beziehungsweise zum Befahren des Grundstückes und des Standplatzes der Abfallbehälter enthält.

Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen transportiert wird, liegt bei einem Fassungsvermögen

- bis 240 Liter bei 50 Meter und
- von 1.100 Liter bei 30 Meter.

(4) Bei Beantragung einer Holgebühr nach Absatz 3 sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, Stellplätze und Transportwege auf ihrem Grundstück nach den Unfallverhütungs- und baurechtlichen Vorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein schadloser Transport der Abfallbehälter gewährleistet ist.

Bei der Möglichkeit der Befahrung soll die Zuwe-

gung zum Grundstück mindestens 3,50 m breit und so befestigt sein, dass sie von einem Sammelfahrzeug mit einem Gesamtgewicht von 26 Tonnen dauerhaft benutzt werden kann. Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von 4,20 m erforderlich.

Die Stellplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein.

Der Transportweg vom Stellplatz zum Fahrzeug soll eben, befestigt und muss frei von Treppen und Stufen sein.

Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2,00 m hoch und 1,50 m breit sein.

(5) Das KWU-Entsorgung kann eine Verlegung des Platzes, an dem Abfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, verlangen, wenn die Zuwegung versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist.

Lässt der Zuschnitt einer Stichstraße ein gefahrloses Wenden eines Entsorgungsfahrzeuges nicht zu, kann das KWU-Entsorgung einen in der Nähe liegenden Bereitstellungsplatz für den Abfallbehälter bestimmen.

Das KWU-Entsorgung entscheidet im Einzelfall über die Zumutbarkeit der Transportentfernung zum Bereitstellungsplatz.

Der Anschlusspflichtige ist dazu zu hören.

In Einzelfällen, in denen eine Regelleerung nicht möglich ist, kann das KWU-Entsorgung Ausnahmen zulassen.

(6) Kleingartenanlagen werden an zentralen Plätzen entsorgt. Die Lage der zentralen Plätze und die Art und Weise der Entsorgung wird durch das KWU-Entsorgung in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen festgelegt.

§ 16

Sperrmüll

(1) Abfälle, die aufgrund ihrer Sperrigkeit nicht gemeinsam mit den gemischten Siedlungsabfällen in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können, werden als Sperrmüll bezeichnet und getrennt gesammelt und transportiert.

Einzelstücke sollen nicht schwerer als 70 kg sein. Die maximalen Abmessungen sollen 2 Meter x 1 Meter x 1 Meter nicht übersteigen.

(2) Nicht zum Sperrmüll aus Haushalten gehören Abfälle gemäß §§ 15, 17-28 sowie Kraftfahrzeugteile jeglicher Art, Verpackungsabfälle und Sperrmüll aus Haushaltsauflösungen, Grundstücksenträmpelungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen.

(3) Die Anmeldung einer Sperrmüllentsorgung hat unter Angabe von Art und Menge der zu entsorgenden Gegenstände formlos oder mit Hilfe der dafür vorgesehenen Bestellkarten schriftlich, per Telefax oder E-Mail beziehungsweise telefonisch oder persönlich beim KWU-Entsorgung zu erfolgen.

Innerhalb von maximal sechs Wochen nach Eingang der Bestellung erfolgt die Entsorgung. Dem Abfaller-

zeuger oder -besitzer wird rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Kalendertage zuvor, der Entsorgungstermin bekannt gegeben.

(4) Der Sperrmüll ist am Entsorgungstag vom Abfallerzeuger oder -besitzer unter Beachtung dieser Satzung so am Straßenrand bereitzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet werden und das Entsorgungsfahrzeug ungehindert heranfahren kann.

Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten (zum Beispiel keine Wendemöglichkeit, die Traglast der Straße ist überschritten) angefahren werden, haben die Abfallerzeuger oder -besitzer den Sperrmüll selbst bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zu transportieren.

Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich sein.

(5) Abfälle, die bei der Sperrmüllentsorgung nicht mit entsorgt werden, da sie entweder nicht ordnungsgemäß angemeldet oder bereitgestellt sind beziehungsweise gemäß Absatz 2 keinen Sperrmüll darstellen, sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer vom Bereitstellungsort unverzüglich zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

(6) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen ist dem KWU-Entsorgung an den Abfallumladestationen gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 und 2 zu übergeben, sofern es sich hierbei um Abfall zur Beseitigung handelt. Kleinmengen bis 1 m³ können kostenpflichtig auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung angeliefert werden.

(7) Für Sperrmüll in Kleinmengen bis 1 m³ aus Haushalten erfolgt die Annahme bei Selbstanlieferung auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung bei glaubhaftem Nachweis, dass der Bürger im Landkreis amtlich gemeldet ist beziehungsweise sein Grundstück im Landkreis liegt, kostenfrei.

(8) Auf den Abfallkleinmengenannahmen "Alte Ziegelei", Eisenhüttenstadt und Beeskow werden kunststoffhaltige Anteile aus Polyethylen (PE) und Polypolypropylen (PP) separat vom Sperrmüll erfasst.

Ausgenommen davon sind PVC-haltige und faserverstärkte Kunststoffe, Verbunde, Gummi, Rohre, Dachrinnen, Kabelkanäle, Schläuche sowie Kunststoffteile < 30 cm.

§ 17

Bioabfälle

(1) Bioabfälle im Sinne von § 3 Absatz 7 KrWG sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

1. Garten- und Parkabfälle,
2. Landschaftspflegeabfälle,
3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen
4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Nummern 1-3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflicher Eigenschaften vergleichbar sind.

(2) Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen können diese in Form der Eigenkompostierung selbst verwenden, wenn hierdurch sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle verwertet werden.

(3) Verwerten Abfallerzeuger diese nicht selbst (Eigenkompostierung), besteht für Bioabfälle aus Haushalten eine Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 1 KrWG.

Im Rahmen eines Modellversuches nach § 30 Absatz 2 besteht örtlich und zeitlich begrenzt die Möglichkeit, Bioabfälle durch die Nutzung einer Biotonne, haushaltsnah bereitzustellen.

Für jedes im Gebiet des Modellversuches liegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen mindestens eine Biotonne nach § 6 Absatz 1 zu beantragen.

Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Biotonnen in Gebieten des Modellversuches auf Antrag erfolgen, soweit Bioabfälle in haushaltstypischer Art und Menge anfallen.

In den Bereichen des Landkreises, in denen das Erfassungssystem der Biotonne nicht eingeführt ist, können die überlassungspflichtigen Bioabfälle mit im Restabfallbehälter gesammelt und zur Entsorgung bereit gestellt werden.

In Anlage II sind die Städte und Gemeinden aufgeführt, in denen ein System zur Erfassung von Bioabfällen eingeführt ist. Das KWU-Entsorgung behält sich vor, weitere Gebiete in den Modellversuch einzubeziehen. Anlage III ist Bestandteil dieser Satzung. Für die Entsorgung der Bioabfälle mittels Biotonne gelten die Gebührensätze nach § 5 Absatz 8 und Absatz 10 d der Abfallgebührensatzung.

Für die Bereitstellung der Biotonne gelten die Bestimmungen des § 15 Absätze 2, 3, 4 und 5.

Andere Stoffe als Bioabfälle dürfen in der Biotonne nicht überlassen werden.

(4) Garten- und Parkabfälle, die zur Unterbringung im Abfallbehälter nicht geeignet sind, können lose, kostenpflichtig an den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung oder an den nach § 32 Absatz 2 bekanntgegebenen Kompostierungsanlagen abgegeben werden.

(5) Weihnachtsbäume mit einem maximalen Stammdurchmesser von 15 cm sind frei von Behang (Kugeln, Lametta, Lichterketten etc.) zur Abholung bereitzustellen.

Die Entsorgungstermine und Stellplätze werden entsprechend § 32 Absatz 2 bekanntgegeben.

§ 18

Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromechanische Felder benötigen beziehungsweise die zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder benötigt werden und die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind und die Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, werden in dieser Satzung unabhängig von ihrem Schadstoffgehalt als Elektro- und Elektro-

nikaltgeräte bezeichnet. Ortsfest eingebaute Geräte, wie zum Beispiel Schaltanlagen gehören nicht dazu.

(2) Für das Einsammeln von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Geräten der Unterhaltungselektronik und Großgeräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 3, 4 und 5 analog Anwendung (Holsystem). Zur Abholung bereitgestellte Geräte sollen je Einzelstück ein Gewicht von ca. 100 kg nicht überschreiten. Daneben können diese Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten auf allen Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer entsprechend dem ElektroG in der jeweils gültigen Fassung angeliefert werden (Bringsystem).

Großgeräte, Kühlgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik und Großgeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik aus anderen Herkunftsbereichen sind an den Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgung zu überlassen, wobei ab einer Anlieferungsmenge von 10 Einzelteilen eine Vorabinformation an das KWU-Entsorgung erfolgen muss.

Ab einer Anlieferungsmenge von 20 Einzelteilen besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung der Anlieferung zwecks Terminvergabe. Größere Mengen werden nur auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ angenommen.

Wird es versäumt, die Anlieferung von 20 oder mehr Einzelteilen anzumelden, ist das KWU-Entsorgung berechtigt, die Annahme zu verweigern.

Fremdbestandteile (zum Beispiel übermäßige Verschmutzungen, Schamott, Holz) sind vor der Bereitstellung zur Entsorgung zu entfernen und gesondert zu entsorgen.

(3) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente aus Haushalten werden im Rahmen der Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß § 20 parallel zum Schadstoffmobil gesammelt.

Daneben können diese Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen entsprechend dem ElektroG in der jeweils gültigen Fassung auf allen Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung sowie an den nach § 32 Absatz 2 bekanntgegebenen Sammelstationen überlassen werden.

Im Zusammenhang mit der Abholung von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Unterhaltungselektronik und Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten im Holsystem übernimmt das KWU-Entsorgung auch Abfälle gemäß Satz 1.

(4) Gasentladungslampen aus Haushalten werden im Rahmen der Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß § 20 mit dem Schadstoffmobil gesammelt.

Daneben können diese auf allen Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer angeliefert werden (Bringsystem).

(5) Gasentladungslampen aus anderen Herkunftsbereichen können an den Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgung angeliefert werden, wobei ab einer Anlieferungsmenge von 20 Einzelteilen eine Anmeldung zwecks Terminvergabe beim KWU-Entsorgung erfolgen muss. Die Regelungen gemäß Nr. 1 der Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung sind zu beachten.

(6) Photovoltaikmodule aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie in Beschaffenheit und Menge mit denen aus Haushalten vergleichbar sind, werden ausschließlich auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ im Bringsystem entgegengenommen.

Der Absatz 2 Satz 4-7 gelten entsprechend.

§ 19

Geräte- und Fahrzeugbatterien

Das KWU-Entsorgung übernimmt Geräte- und Fahrzeugaltbatterien nach Maßgabe des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I, S. 1582) in der jeweils gültigen Fassung von privaten Endverbrauchern und in haushaltsüblichen Mengenaus anderen Herkunftsbereichen. Die Altbatterien können an den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung kostenfrei abgegeben werden. Eine Rückerstattung des Pfandgeldes für die Abgabe einer Fahrzeugbatterie erfolgt, auch bei Vorlage eines Kaufbeleges, nicht.

§ 20

Gefährliche Abfälle aus Haushalten einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Gefährliche Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden im Landkreis Oder-Spree getrennt gesammelt und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

(2) Gefährliche Abfälle aus Haushalten sind beim Schadstoffmobil oder bei der stationären Schadstoffannahme auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ abzugeben, sofern keine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht.

(3) Kleinmengen (bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer) gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden kostenpflichtig an der stationären Sammelstation für gefährliche Abfälle auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ des KWU-Entsorgung angenommen.

(4) Die Anliefergefäße dürfen ein Fassungsvermögen von 30 Liter beziehungsweise ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten.

§ 21

Papier, Pappe und Kartonagen

(1) Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (zum Beispiel Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier) sind überlassungspflichtige Abfälle im Sinne dieser Satzung, soweit sie keine Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung darstellen.

(2) Papier, Pappe und Kartonagen werden gemeinsam mit Verpackungen, die einem Rücknahmesystem unterliegen, gesammelt. Verunreinigte Abfälle aus Papier und Pappe (zum Beispiel Tapetenreste) sind als Hausmüll zu behandeln.

(3) Für die Bereitstellung der Abfallbehälter finden die Bestimmungen des § 15 Absätze 2, 3, 4 und 5 analog Anwendung.

§ 22

Metalle (haushaltstypischer Schrott)

(1) Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen sind, sofern sie nicht einer ordnungsgemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung und Verwertung zugeführt werden, getrennt von anderen Abfällen dem KWU-Entsorgung zu überlassen und von diesem einer Verwertung zuzuführen.

(2) Metalle aus Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen können ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten auf allen Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgung ohne zusätzliche Gebühren übergeben werden (Bringsystem).

(3) Für die Entsorgung von Metallen aus Haushalten im Holsystem finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 2, 3, 4 und 5 analog Anwendung. Hierfür wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

§ 23

Bau- und Abbruchabfälle

(1) Bau- und Abbruchabfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden und in haushaltsüblichen Mengen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen anfallen, sind getrennt auf den Abfallkleinmengenannahmen im Landkreis entsprechend den Benutzungsordnungen zur Entsorgung zu überlassen.

(2) Gemischte Bau- und Abbruchabfälle der Abfallschlüsselnummer 17 09 04 bis zu einer Menge von 2.000 kg aus anderen Herkunftsbereichen, werden in der Abfallumladestation „Alte Ziegelei“ angenommen.

Gesamtmengen über 2.000 kg sind nach vorheriger Zuweisung durch das KWU-Entsorgung bei der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) anzuliefern.

Folgende Fraktionen werden getrennt erfasst:

17 01 07	Gemische aus Fliesen, Ziegel, Beton und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen
17 06 04	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält (diese werden ausschließlich auf der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" entgegen genommen)
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (Styropor) (diese werden ausschließlich auf der Abfallkleinmen-

genannahme "Alte Ziegelei" entgegen genommen) Diese Abfälle werden grundsätzlich als gefährliche Abfälle eingestuft es sei denn, der Abfallerzeuger oder -besitzer belegt mit einer entsprechenden Analyse die Ungefährlichkeit.

(3) Alle Abfallarten des Kapitels 17 der Abfallverzeichnisordnung in mehr als haushaltsüblichen Mengen sind dem KWU-Entsorgung anzudienen, sofern diese keiner Verwertung zugeführt werden.

(4) Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung mit einer Menge von mehr als 2.000 kg können durch das KWU-Entsorgung der Deponie Schöneiche im Landkreis Teltow-Fläming zugewiesen werden.

AVV	Abfallbezeichnung
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis

(5) Für die Anlieferung der Abfälle gemäß Absatz 2 und 4 gelten die Annahmestimmungen der Entsorgungsanlagen.

§ 24

Asbestabfälle

(1) Asbestabfälle (gefährliche Abfälle) aus Haushalten und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen bis 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger sind dem KWU-Entsorgung auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ oder Eisenhüttenstadt zu den nach § 32 Absatz 2 bekanntgegebenen Öffnungszeiten zu überlassen.

(2) Asbestabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach § 20 Absatz 3 keine Kleinmengen darstellen, können auf der Deponie "Alte Ziegelei" nach Zuweisung durch die SBB mbH entsorgt werden.

(3) Asbestabfälle dürfen nur gebunden und verpackt angeliefert werden. Näheres regelt die TRGS 519.

§ 25

Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)

Fallen in Haushalten Kohlenteer oder teerhaltige Produkte (Teerpappe) an, so sind diese getrennt zu erfassen und dem KWU-Entsorgung auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ zu übergeben. Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus an-

deren Herkunftsbereichen.

§ 26 Altreifen

Fallen in Haushalten Altreifen an und werden diese nicht über Serviceeinrichtungen entsorgt, so können diese dem KWU-Entsorgung auf den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Eisenhüttenstadt und Beeskow übergeben werden.

§ 26 Altholz

Fällt in Haushalten Altholz (ausgenommen ist Altholz aus Sperrmüll) an und wird dieses nicht einer Verwertung zugeführt, so ist es getrennt zu erfassen und dem KWU-Entsorgung auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ zu übergeben. Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern es sich aufgrund der Schadstoffbelastung um gefährliches Altholz handelt.

§ 28 Bekleidung und Textilien

Bekleidung und Textilien aus Haushalten sind in Säcken verpackt und fest verschlossen auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung zu übergeben oder bei mindestens 10 Abfallsäcken über das Holsystem nach § 18 Absatz 2 anzumelden, sofern sie nicht einer ordnungsgemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zugeführt werden. Schuhe sind separat zu verpacken.

V. Abschnitt Nebenbestimmungen

§ 29 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Das KWU-Entsorgung betreibt folgende Entsorgungsanlagen:

1. die Abfallumladestation "Alte Ziegelei"
2. die Abfallumladestation Eisenhüttenstadt
3. die Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" inklusive der Sammelstation für Kleinmengen gefährlicher Abfälle
4. die Abfallkleinmengenannahme Eisenhüttenstadt
5. die Abfallkleinmengenannahme Beeskow
6. die Abfallkleinmengenannahme Erkner
7. die Deponie "Alte Ziegelei" (nach Inbetriebnahme) (entspricht einer Deponie der Deponieklasse I)

(2) Der Landkreis Oder-Spree ist Verbandsmitglied des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB). Dieser betreibt in Königs Wusterhausen, OT Niederlehme, eine Restabfallbehandlungsanlage.

(3) Auf den in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Entsorgungsanlagen dürfen grundsätzlich nur solche Abfälle angeliefert werden, die im Landkreis Oder-Spree angefallen sind.

(4) auf den Entsorgungsanlagen gelten die jeweils

gültigen Benutzungsordnungen.

(5) Besteht der Verdacht, dass entgegen der Deklaration der Abfälle, Abfälle die zur Entsorgung auf der Entsorgungsanlage nicht zugelassen sind, zur Entsorgung übergeben werden oder gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen wird, ist das KWU-Entsorgung berechtigt, eine chemisch-physikalische Untersuchung der zur Beseitigung angelieferten Abfälle durchzuführen oder zu beauftragen. Bestätigt sich der Verdacht, trägt der Anlieferer die anfallenden Kosten.

(6) Die Anlieferung von Abfällen soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein. Belästigungen insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm sind zu vermeiden.

Das KWU-Entsorgung ist berechtigt, dem Abfallerzeuger oder -besitzer beziehungsweise dem Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfälle angeliefert werden müssen.

(7) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf beziehungsweise in den Entsorgungsanlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlichen Feiertagen oder wegen Umständen, auf die das KWU-Entsorgung oder die Beauftragten keinen Einfluss haben, steht den Überlassungs- und Anschlusspflichtigen kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

(8) Überlassungspflichtige Abfälle, die in der Restabfallbehandlungsanlage behandelt werden können, werden dieser durch das KWU-Entsorgung zugewiesen.

(9) Für überlassungspflichtige Bau- und Abbruchabfälle gilt § 23 Absätze 3, 4 und 5.

(10) In Ausnahmefällen können andere, durch das KWU-Entsorgung vertraglich gebundene, Abfallentsorgungsanlagen genutzt werden. Diese werden entsprechend § 32 Absatz 2 bekanntgegeben.

§ 30 Modellversuche

(1) Zur Erprobung neuer Systeme und Methoden in der Abfallwirtschaft kann das KWU-Entsorgung Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

(2) Im Rahmen eines Modellversuches sammelt das KWU-Entsorgung Bioabfälle im Sinne von § 17 Absatz 1 (ohne Weihnachtsbäume) im Holsystem ein.

§31 Haftung

(1) Das KWU-Entsorgung haftet bei der Durchführung der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Benutzer der Entsorgungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der geltenden Benutzungsordnungen erwachsen, Ersatz zu leisten und haften dafür. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden und Folgekosten, die

mit der unerlaubten Ablagerung von Abfällen im Zusammenhang stehen.

Die Eingangssichtkontrolle durch das Personal der Entsorgungsanlagen befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung. In diesen Fällen haben die Benutzer das KWU-Entsorgung auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 32

Bekanntmachungen

(1) Amtliche Bekanntmachungen des KWU-Entsorgung erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree.

(2) Sonstige Bekanntmachungen des KWU-Entsorgung werden auf der Internetseite, dem jährlichen Abfall-KOMPASS, dem Entsorgungskalender oder im LOSreport veröffentlicht.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch das KWU-Entsorgung ausgeschlossen sind, mit anderen Abfällen vermischt diese dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung überlässt
2. entgegen § 5 Absatz 1 Abfälle, für die eine Überlassungspflicht besteht, nicht dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung überlässt
3. entgegen § 5 Absatz 2 Grundstücke nicht an die Abfallentsorgung anschließt
4. entgegen § 5 Absatz 3 die Abfallentsorgung des KWU-Entsorgung nicht nutzt
5. entgegen § 6 Absatz 1 kein ausreichendes Behältervolumen bereithält
6. entgegen § 6 Absatz 2 keine landkreiseigenen Restabfallbehälter für die Abfallentsorgung benutzt
7. entgegen § 6 Absatz 4 kein ausreichendes Behältervolumen nachbeantragt
8. entgegen § 7 Absätze 1 bis 4 seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt
9. entgegen § 10 Absatz 1 überlassungspflichtige Abfälle nicht getrennt bereithält und dem KWU-Entsorgung entsprechend dieser Satzung überlässt
10. entgegen § 11 Absätze 2, 3, 5, 6 und 7 gemischte Siedlungsabfälle, Aschen sowie Papier, Pappe und Kartonagen nicht bestimmungsgemäß in die Abfallbehälter und -säcke einfüllt oder an-

dere, als die vom KWU-Entsorgung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und -säcke für das Einsammeln und Transportieren benutzt oder Abfälle neben die Abfallbehälter legt sowie Beschädigungen an den Abfallbehältern verursacht

11. entgegen § 12 Absatz 5 bei vorübergehendem Anfall von Abfällen keine ordnungsgemäße Abfallentsorgung beantragt
12. entgegen § 12 Absatz 8 überfüllte Abfallbehälter bzw. mit nicht mehr schließbarem Deckel bereitstellt oder Abfälle einstampft oder einschlämmt
13. entgegen § 15 Absatz 2 Abfallbehälter und -säcke zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitstellt
14. entgegen § 15 Absatz 6 Abfälle aus Kleingartenanlagen nicht an festgelegten zentralen Plätzen bereitstellt
15. entgegen § 16 Absatz 4 Sperrmüll zur Entsorgung bereitstellt
16. entgegen § 16 Absatz 5 Abfälle nicht vom Bereitstellungsort entfernt
17. entgegen § 18 Absätze 2, 3 und 4 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt
18. entgegen § 20 Absätze 2 und 4 gefährliche Abfälle nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 34

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 28.11.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2013, der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2014 sowie der 3. Änderungssatzung vom 02.12.2015 außer Kraft.

Beeskow, den 30.11.2016

M. Zalenga
Landrat

Anlage I

zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

1. gefährliche Abfälle im Sinne § 3 Absatz 5 und § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. der Abfallverzeichnisordnung (AVV) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen - soweit hier eine Menge von insgesamt 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer nicht überschritten wird - handelt und diese nach § 20 dieser Satzung entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für:

AVV-Nr. Abfallart

17 01 06*	Gemische aus oder getrennt gesammelte Fraktionen von Fliesen, Ziegel, Beton und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 07 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

soweit die Deponie "Alte Ziegelei" den Betrieb aufgenommen hat und die Zulassungskriterien eingehalten werden. Die Andienungspflicht beginnt spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Deponie "Alte Ziegelei".

2. nachstehend aufgeführte Verpackungsabfälle:

AVV-Nr. Abfallart

15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien,

die der Rücknahmepflicht nach der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

3. Altfahrzeuge, die der Rückgabepflicht nach der Altfahrzeugverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

Der § 20 Absatz 3 KrWG bleibt unberührt.

AVV-Nr. Abfallart

16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten.

4. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

AVV-Nr. Abfallart

18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)
18 01 02	Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03*)
18 01 04	Abfälle an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 01	spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen
18 02 03	Abfälle an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden.

5. Verbrennungsmotoren und Getriebeöl, das der Rücknahmepflicht nach der Altölverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegt.

Anlage II

zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle gemäß § 4 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen:

1. alle Abfälle, die von der Entsorgung durch das KWU-Entsorgung gemäß § 4 Absatz 1 ausgeschlossen sind, außer Elektro- und Elektronikalt-geräte gemäß § 18, die in privaten Haushalten anfallen
2. Abfälle aus Haushalten, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr befördert werden können
3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, soweit sie nicht nach Nr. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen bzw. keine hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind.
4. Abfälle, die in Pressmüllcontainern nach § 6 Absatz 1 bereitgestellt werden

Anlage III

zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree, in denen vom Landkreis ein System zur Erfassung von Bioabfällen mittels Biotonne im Modellversuch eingeführt wird:

- Erkner
- Fürstenwalde (ohne Trebus und Molkenberg sowie ohne Gewerbegebiete)

- Grünheide (Mark) mit allen Ortsteilen
- Gosen-Neu Zittau mit allen Ortsteilen
- Rauen
- Schöneiche bei Berlin
- Spreenhagen, nur Ortsteil Hartmannsdorf
- Storkow (Mark), ohne Ortsteile
- Woltersdorf

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 01.12.2016

M. Zalenga
Landrat

**Landesamt für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz**

**Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen durch
den Landkreis Oder-Spree**

**Satzung des Landkreises Oder-Spree über die
Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung
(AES) vom 30.11.2016**

Antrag des KWU vom 30.11.2016

Bescheid:

Dem Ausschluss der in § 4 Abs. 1 i.V.m. der Anlage I der Abfallentsorgungssatzung bestimmten Abfälle von der Entsorgung bzw. dem Ausschluss der in § 4 Abs. 2 i.V.m. der Anlage II der Abfallentsorgungssatzung bestimmten Abfälle von einzelnen Phasen der Entsorgung - hier vom Einsammeln und Befördern – wird zugestimmt.

II.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung (AGS)

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - vom 30.11.2016

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 30.11.2016 aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - die folgende Abfallgebührensatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenstruktur
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebühren
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Erlass / Reduzierung der Gebühren
- § 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsatz

(1) Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft im Landkreis Oder-Spree.

(2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die nach § 5 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung Anschlusspflichtigen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebüh-

renpflicht vom Anschlusspflichtigen auf den Nutzer eines anschlusspflichtigen Grundstückes unter der Bedingung übergehen, dass das beiderseitige Einverständnis schriftlich erklärt wird und das öffentliche Interesse gewahrt bleibt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem KWU-Entsorgung.

(3) Bei Einmalentsorgungen ist derjenige gebührenpflichtig, der die Leistung in Auftrag gibt.

(4) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Entsorgungsanlagen gemäß § 29 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung des KWU-Entsorgung angeliefert, ist der Anlieferer gebührenpflichtig.

§ 3

Gebührenstruktur

(1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung werden Abfallgebühren, die sich aus Festgebühren und Leistungsgebühren zusammensetzen, erhoben.

(2) Die Abfallgebühren, die von privaten Haushalten (Wohn-, Erholungs- und Garten-grundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:

- a) die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle und Sperrmüll im Holsystem
- b) die Entsorgung gefährlicher Abfälle
- c) das Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- d) das Einsammeln von Bekleidung, Textilien, sowie Metallen
- e) die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonnagen sofern nicht durch die Dualen Systeme finanziert
- f) die Entsorgung herrenloser Abfälle
- g) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung
- h) die getrennte Erfassung von Abfällen im Bringsystem
- i) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen
- j) Verwaltungsaufwendungen sowie
- k) Modellversuche.

(3) Die Abfallgebühren, die aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbegrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:

- a) die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) im Holsystem
- b) die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- c) die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonnagen sofern nicht durch die Dualen Systeme finanziert
- d) die Entsorgung herrenloser Abfälle
- e) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung
- f) die getrennte Erfassung von Abfällen in Kleinmengen im Bringsystem
- g) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen
- h) Verwaltungsaufwendungen
- i) Modellversuche sowie
- j) die Vorhaltung einer Sammelstelle für Kleinmengen gefährlicher Abfälle.

(4) Die Leistungsgebühren werden unterschieden in:

- a) Regel- und Sonderleerungsgebühren
- b) Servicegebühren nach § 12 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung
- c) Holgebühren nach § 15 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung und
- d) Abfuhrgebühren nach § 22 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung.
- e) Leistungsgebühren nach § 30 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung

(5) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung angeliefert, erhebt das KWU-Entsorgung Gebühren nach Maßgabe der Benutzungsgebührensatzung.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Die Festgebühr für Wohngrundstücke bestimmt sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück amtlich gemeldeten Personen. Hierfür maßgebend sind alle Einwohner, die in den Meldestellen der Kommunen für das jeweilige Grundstück erfasst sind. Soweit die Meldelisten von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, kann diese bei glaubhaftem Nachweis entsprechend berücksichtigt werden. Das KWU-Entsorgung behält sich den Abgleich der Daten unabhängig von der Meldepflicht des Anschlusspflichtigen gemäß § 7 der Abfallentsorgungssatzung (AES) vor.

Insbesondere wird bei Internaten, Wohnheimen und Altenheimen die durchschnittliche Belegung des Vorjahres zur Ermittlung der Festgebühr herangezogen.

Bei einem Ferienhaus beziehungsweise einer Ferienwohnung wird jede Wohneinheit einem 1-Personen-Haushalt gleichgestellt.

Ein ganzjährig genutztes Erholungsgrundstück wird einem 1-Personen-Haushalt gleichgestellt.

(2) Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke wird je Grundstück erhoben.

(3) Die Festgebühr für Gartengrundstücke wird je Grundstück erhoben.

(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück sowie für ein saisonal genutztes Gewerbegrundstück wird für jedes wirtschaftlich selbstständige Gewerbe gemäß § 5 Absatz 10 Abfallentsorgungssatzung, welches sich auf dem Grundstück befindet (im Weiteren als Gewerbeeinheit bezeichnet), erhoben.

Sie setzt sich zusammen aus einer grundstücksbezogenen Basisgebühr und einer Behältergebühr.

Die Höhe der Behältergebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen des größten auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen, mit dem das Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

(5) Die Regelleerungsgebühr für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Wird der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres auf dem Grundstück aufgestellt oder vom Grund-

stück abgezogen erfolgt die Berechnung der Mindestleerungen anteilig zur Nutzungsdauer.

Bei der Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken bestimmt sich diese Gebühr aus der Anzahl der Abfallsäcke.

(6) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen ist es möglich, den Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen, die auf Wohn- beziehungsweise Gewerbegrundstücken anfallen, außerhalb der Regelleerung unter Beachtung des § 12 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung zur Entleerung bereitzustellen.

Der Antrag ist bis 14 Kalendertage vor der gewünschten Entsorgung zu stellen.

Die Beendigung ist dem KWU-Entsorgung mindestens 14 Kalendertage vorher bekannt zu geben.

Es wird eine Sonderleerungsgebühr nach § 5 Absatz 7 erhoben. Diese richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der verbindlich beantragten Anzahl der Leerungen.

Die Anzahl der Sonderleerungen beträgt für Abfallbehälter bis 240 Liter maximal weitere 14 turnusmäßige Leerungen pro Jahr.

Die Anzahl der Sonderleerungen für 1.100-Liter-Abfallbehälter beträgt maximal weitere 53 turnusmäßige Leerungen pro Jahr.

(7) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen richtet sich nach der Entfernung zwischen dem Grundstück, an dem das Metall zur Abholung bereitgestellt wird, und dem nächstgelegenen Betriebshof des KWU-Entsorgung (Fürstental, Eisenhüttenstadt).

(8) Die Holgebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen und dem Leerungs-rhythmus.

(9) Die Servicegebühr für eine Einmalentsorgung deckt die zusätzlichen Aufwandskosten und die Entsorgungskosten je Behälter.

Die Einmalentsorgung umfasst die Leerung eines Behälters außerhalb des Regel- und Sonderleerungs-rhythmus.

(10) Die Leistungsgebühr für die haushalts-nahe Entsorgung von Bioabfällen im Rahmen des Modellversuches richtet sich nach der Anzahl der zur Leerung bereitgestellten Bioabfallbehälter.

§ 5

Gebührensatz

(1) Die Festgebühr für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

2,11 Euro/Person und Monat.

(2) Die Festgebühr für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

1,06 Euro/Grundstück und Monat.

(3) Die Festgebühr für ein Gartengrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

0,63 Euro/Grundstück und Monat.

(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, gliedert sich in eine Basisgebühr und eine Behäl-

tergebühr.

a) Die Basisgebühr beträgt

2,90 Euro/Gewerbereinheit und Monat.

b) Die Behältergebühr beträgt bei Nutzung

- eines 120-Liter-Abfallbehälters
0,95 Euro/Behälter und Monat
- eines 240-Liter-Abfallbehälters
1,90 Euro/Behälter und Monat
- eines 1.100-Liter-Abfallbehälters
8,69 Euro/Behälter und Monat
- eines Pressmüllcontainers
7,90 Euro/1.000 Liter Containervolumen und Monat.

Bei genehmigter Nutzung eines Abfallsackes oder bei Anschluss an eine Abfallgemeinschaft entfällt die Behältergebühr.

(5) Die Regelleerungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter
3,18 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung
- b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter
6,37 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung
- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
26,44 Euro/Leerung bei wöchentlicher Leerung
- d) für einen 90-Liter-Abfallsack
3,00 Euro/Stück

(6) Für 1.100-Liter-Abfallbehälter kann im Rahmen der Regelleerung der Leerungs-rhythmus auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Damit reduziert sich die Leerungs-gebühr wie folgt:

- e) 23,92 Euro/Leerung
bei 2-wöchentlicher Leerung
- f) 22,66 Euro/Leerung
bei 4-wöchentlicher Leerung

(7) Die Sonderleerungsgebühr für einen außerhalb der Regelleerung zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- g) für einen 120-Liter-Abfallbehälter
6,10 Euro/Leerung
- h) für einen 240-Liter-Abfallbehälter
9,55 Euro/Leerung
- i) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
37,76 Euro/Leerung.

(8) Die Regelleerungsgebühr für einen Bioabfallbehälter beträgt

2,20 Euro/Leerung.

(9) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen beträgt

3,00 Euro/km.

(10) Die Holgebühr für einen Abfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- a) für Abfallbehälter bis 240 Liter
2,33 Euro/Monat
- b) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
18,59 Euro/Monat
bei wöchentlicher Leerung.

- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
9,30 Euro/Monat
bei 2-wöchentlicher Leerung.
- d) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
4,65 Euro/Monat bei
4-wöchentlicher Leerung.
- e) für einen Bioabfallbehälter
4,66 Euro/Monat

Werden Abholungen für Sonderleerungen beantragt, verdoppelt sich die Holgebühr entsprechend.

(11) Die Servicegebühr für eine Einmalentsorgung beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter
8,15 Euro
- b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter
14,32 Euro
- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
44,06 Euro

§ 6

Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebühren

(1) Die Festgebühr entsteht erstmals nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung des KWU-Entsorgung angeschlossen wurde und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres (Erhebungszeitraum).

Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet.

Eine Gebührenänderung zu Gunsten des Gebührenpflichtigen, die sich aus einer Änderungsmeldung auf Nachweis ergibt, wird ab dem Ersten des Folgemonats nach der Bekanntgabe wirksam.

(2) Die Gebührenpflicht für die Regel- bzw. Sonderleerungsgebühren und die Holgebühr entsteht mit der Anmeldung der entsprechenden Leistung.

(3) Die Servicegebühr entsteht mit der Anmeldung der Einmalentsorgung durch den Gebührenpflichtigen.

(4) Die Gebührenpflicht für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen entsteht mit der schriftlichen Anmeldung zur Entsorgung durch den Gebührenpflichtigen.

(5) Die Selbstanlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen zu den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung befreit nicht von der Gebührenpflicht für die Festgebühr.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden vom KWU-Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - durch Gebührenbescheid festgesetzt. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung.

(2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:

- a) Die Festgebühr für alle Grundstücksarten wird durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt.

Sie ist in zwei Raten – zum 01.04. und 01.10. des Erhebungszeitraumes – fällig. Ausgenommen hiervon sind Erholungs- und Gartengrundstücke. Die Festgebühr für Gartengrundstücke und saisonale Erholungsgrundstücke ist zum 01.07. fällig.

- b) Auf die Regel- und Sonderleerungs- gebühren gemäß § 5 werden Vorauszahlungen erhoben.

Die Vorauszahlungen berechnen sich nach der Leerungsanzahl des Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen im vorangegangenen Erhebungszeitraum des betreffenden zurückliegenden Kalenderjahres multipliziert mit den Eurobeträgen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Absätze 5 bis 7.

Sind für ein Wohngrundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine oder weniger als 4 Entleerungen erfolgt oder feststellbar, beträgt die Vorauszahlung je aufgestellten Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen das 4-fache der Eurobeträge des jeweiligen Behältervolumens (Mindestleerungen). Abweichend davon kann das KWU-Entsorgung in Einzelfällen, insbesondere bei Behälteranmeldungen, Vorauszahlungen festsetzen.

Die Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr werden gemeinsam mit der Festgebühr unter Punkt a festgesetzt und fällig.

Die Endabrechnung der Leerungsgebühren erfolgt in der Regel mit dem Gebührenbescheid des folgenden Kalenderjahres und ist am 01.04. fällig.

- c) Die Holgebühren für das laufende Kalenderjahr werden gemeinsam mit der Festgebühr unter Punkt a festgesetzt und fällig.
- d) Die Regelleerungsgebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Sackes zu entrichten.
- e) Die Servicegebühr wird mit der Beendigung der Einmalentsorgung erhoben und 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.
- f) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen wird mit der Beendigung der Abfuhr erhoben und 14 Tage nach Erstellen des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.
- g) Es besteht die Möglichkeit, die fälligen Gebühren vom KWU-Entsorgung per SEPA-Lastschrift einziehen zu lassen. Dazu ist schriftlich ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Wenn dem KWU-Entsorgung ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, wird spätestens sieben Tage vor dem Einzug der fälligen Gebühren über den Betrag und das Datum des Einzugs informiert. Dies erfolgt in der Regel über die Gebührenbescheide.

(3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 6 im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

Dies trifft auch zu, wenn Gebühren später als zu den

in Absatz 2 genannten Erhebungszeiträumen erhoben werden. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.

§ 8

Erlass/Reduzierung der Gebühren

(1) Die Festgebühr nach § 5 Absatz 1 kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen für die Personen teilweise oder ganz erlassen werden, die nachweislich länger als sechs aufeinander folgende Monate im Kalenderjahr aus Gründen des Berufes, der Ausbildung oder wegen Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes dauerhaft von ihrem Wohnsitz abwesend sind.

Der Antrag ist schriftlich mit der Vorlage aktueller Nachweise nach § 23 VwVfG, aus denen der Aufenthaltsort und eine begründete Anwesenheitspflicht hervorgehen, einzureichen und gilt frühestens ab dem Ersten des Folgemonats nach der Antragstellung für das jeweilige Kalenderjahr.

Ein Erlass kommt nur insoweit zum Tragen, dass zumindest eine Person pro Grundstück gebührenpflichtig ist.

(2) Das KWU-Entsorgung kann im Übrigen auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

(3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Anzahl der Mindestleerungen nach § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung von vier auf zwei pro Kalenderjahr für einen 120-Liter Abfallbehälter reduziert werden, wenn auf einem Grundstück nur eine Person amtlich gemeldet ist oder es sich um ein gleichgestelltes Grundstück gemäß § 4 Absatz 1 Satz 5 handelt und keine Abfallgemeinschaft im Sinne des § 5 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung gebildet wurde.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber dem KWU-Entsorgung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KWU-Entsorgung entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 9 seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 28.11.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2013, der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2014 sowie der 3. Änderungssatzung vom 02.12.2015 außer Kraft.

Beeskow, den 30.11.2016

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 01.12.2016

M. Zalenga
Landrat

III.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung (BGS)

**Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen
- Benutzungsgebührensatzung - vom 30.11.2016**

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 30.11.2016 aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Sonstiges
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage A
Anlage B
Anlage C

§ 1

Grundsatz

(1) Das KWU-Entsorgung betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 29 Absatz 1 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 29 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt.

Das KWU-Entsorgung transportiert die Abfälle zu den Entsorgungsanlagen, sofern sie davon nicht ausgeschlossen sind.

(2) Zur Deckung der dabei anfallenden Kosten werden Gebühren durch das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - (KWU-Entsorgung) gemäß dieser Satzung erhoben.

(3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle bis 2.000 kg an den Abfallumladestationen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls.

(2) Bei Unterschreitung der Eichuntergrenze, welche entsprechend § 32 Absatz 2 Abfallentsorgungssatzung bekannt gegeben wird, sowie bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem Volumen und der Art der angelieferten Abfälle.

(3) Bei der Anlieferung von

a) gefährlichen Abfällen wie Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, Asbest, belastetem Altholz sowie Dämmmaterial zu den zugelassenen Abfallkleinmengenannahmen wird die Gebühr nach § 3 Absatz 4 bestimmt.

b) Abfallkleinmengen bis zu 1,00 m³ von nicht in a) genannten Abfällen auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung wird eine Gebührenpauschale nach § 3 Absatz 3 erhoben.

c) Altreifen an zugelassenen Abfallkleinmengenannahmen bestimmt sich die Annahmgebühr nach § 3 Absatz 6.

d) gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen an der stationären Sammelstation der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" (Anlage B) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht und der Art des Abfalls.

e) Papier, Pappe und Kartonagen, Metallen sowie Bekleidung und Textilien aus Haushalten wird auf allen Abfallkleinmengenannahmen keine Gebühr erhoben.

(4) Bei der Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten erfolgt die Annahme

a) bis 1,00 m³ kostenfrei.

b) von Mehrmengen kostenpflichtig gemäß § 3 Absatz 3a

c) kostenfrei, wenn es sich um Kunststoffgegenstände nach § 16 Absatz 8 der Abfallentsorgungssatzung handelt.

§ 3

Gebührensatz

(1) Die Annahmgebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" (nach Inbetriebnahme) richten sich nach Anlage C dieser Satzung.

(2) Die Annahmgebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumladestationen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt richtet sich nach Anlage A dieser Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt
10,00 Euro.

(3) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom KWU-Entsorgung betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt bei

a) Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen,

- für Hausmüll
je 0,25 m³/Anlieferung 4,00 Euro
 - für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen
als Haushalten
je 0,25 m³/Anlieferung 6,50 Euro
 - für gemischte Bau- und Abbruchabfälle
je 0,25 m³/Anlieferung 7,00 Euro
 - b) Abfälle, die ablagerungsfähig sind
je 0,25 m³/Anlieferung 4,20 Euro
 - c) Grünabfälle, die biologisch abbaubar sind
je 0,25 m³/Anlieferung 3,50 Euro.
- Größere Mengen Grünabfälle (AVV 20 02 01) können auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt
- 63,01 Euro/t
- oder entsprechend § 2 Absatz 2 nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr
- 14,00 Euro/m³.
- (4) Die Annahmehöhe, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen nach § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei
- a) Kohlentee und teeerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“)
191,12 Euro/t
150,00 Euro/m³.
 - b) Altholz (AVV 20 01 37*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“)
65,35 Euro/t
11,00 Euro/m³.
 - c) Asbest (AVV 17 06 05*) unter Beachtung § 24 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt)
100,00 Euro/t
125,40 Euro/m³.
 - d) Styropor verunreinigt (AVV 17 06 03*) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei")
240,00 Euro/m³
 - e) Styropor nicht verunreinigt mit Analyse (AVV 17 06 04) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei")
37,00 Euro/m³
 - f) Dämmmaterialien (Dämmwolle) (AVV 17 06 04) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei")
150,00 Euro/t
12,00 Euro/m³
 - g) Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 17 08 02) unter Beachtung § 23 Abfallentsorgungssatzung
20,40 Euro/m³
60,00 Euro/t

Im Übrigen wird auf § 2 Absatz 2 verwiesen. Mindestens wird jedoch eine Gebühr von 3,50 Euro erhoben.

(5) Für die Entladung von Asbest durch das Personal und der Technik des KWU-Entsorgung wird folgende Pauschale erhoben:

8,00 Euro/Vorgang.

Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest werden gegen Entrichtung folgender Gebühr abgegeben:

Big Bag 10,00 Euro/Stück

Platten Bag 12,00 Euro/Stück.

(6) Die Annahmehöhe, bei der Anlieferung von Altreifen (AVV 16 01 03) an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Beeskow und Eisenhüttenstadt

PKW 1,00 Euro/Stück

LKW 6,00 Euro/Stück

106,35 Euro/t.

§ 4

Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

Die Gebührenpflicht für die Annahmehöhen nach § 3 Absätze 1 und 2 sowie 3 bis 6 sowie für die Gebührenpauschale nach § 3 Absatz 3 entsteht mit der Annahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.

(2) Werden Gebühren nach dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Abfallerzeuger bzw. -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Sonstiges

(1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, wird jeweils der höchste Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.

(2) In Anlage A zu dieser Satzung sind die Abfälle aufgeführt, die an den Abfallumladestationen des KWU-Entsorgung angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) In der Anlage C dieser Satzung sind die Abfälle aufgeführt, die auf der Deponie "Alte Ziegelei" (nach Inbetriebnahme) des KWU-Entsorgung angenommen werden und für die eine Überlassungs-

pflicht besteht. Anlage C ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die eigenverantwortlich in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) oder auf den Entsorgungsanlagen Dritter angeliefert werden, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Entsorgers.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Auskunft nicht, unvollständig oder nicht richtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 28.11.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2013, der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2014 sowie der 3. Änderungssatzung vom 02.12.2015 außer Kraft.

Beeskow, den 30.11.2016

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 01.12.2016

M. Zalenga
Landrat

B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) **Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**

- 1.) Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 06.12.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

1 **Es betragen**

1.1 **im Erfolgsplan die Erträge**

- | | | |
|---------------------------------|-------------|--|
| - davon Bereich Trinkwasser | 4.610.950 € | |
| - davon Bereich Abwasser | 7.835.600 € | |
| - davon Bereich Industriegebiet | 7.766.025 € | |

20.212.575 €

	die Aufwendungen		<u>19.566.500 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	4.514.800 €	
	- davon Bereich Abwasser	7.580.200 €	
	- davon Bereich Industriegebiet	7.471.500 €	
	der Jahresgewinn		<u>646.075 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	96.150 €	
	- davon Bereich Abwasser	255.400 €	
	- davon Bereich Industriegebiet	294.525 €	
	der Jahresverlust		<u>0 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	0 €	
	- davon Bereich Abwasser	0 €	
	- davon Bereich Industriegebiet	0 €	
1.2	<u>im Finanzplan</u>		
	Mittelzufluss/Mittelabfluss		
	aus laufender Geschäftstätigkeit		<u>3.748.630 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	1.741.150 €	
	- davon Bereich Abwasser	935.400 €	
	- davon Bereich Industriegebiet	1.072.080 €	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss		
	aus der Investitionstätigkeit		<u>-5.185.000 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	-2.035.000 €	
	- davon Bereich Abwasser	-2.850.000 €	
	- davon Bereich Industriegebiet	-300.000 €	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss		
	aus der Finanzierungstätigkeit		<u>-2.757.000 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	-162.000 €	
	- davon Bereich Abwasser	-2.195.000 €	
	- davon Bereich Industriegebiet	-400.000 €	
2.	Es wird festgesetzt		
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf		<u>0 €</u>
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		<u>0 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	0 €	
	- davon Bereich Abwasser	0 €	
2.3	die Verbandsumlage auf		<u>0 €</u>

Eisenhüttenstadt, 06.12.2016

Ort, Datum

.....
R. Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

.....
H.-G. Köhler
Verbandsvorsteher

2.) Beschlüsse der 53. Verbandsversammlung
TAZV Oderaue vom 06.12.2016

Beschluss 1/53 der 53. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.12.2016

Die Verbandsversammlung beschließt:

Im Wirtschaftsjahr 2017 betragen für den Betriebszweig Trinkwasser die Preise ab 01.01.2017 gemäß Kalkulation nach § 6 KAG (Anlage 1.1) unverändert:

Mengenpreis: 1,08 EUR/m³

Grundpreis:

- Wohnbebauung 6,00 Euro je Wohneinheit und Monat
 - Gewerbe
- | nach Zählernennleistung | nach Zählerdurchflussleistung | |
|-------------------------|-------------------------------|-----------------|
| Qn 2,5 | Q 3/4 | 6,00 EUR/Monat |
| Qn 6 | Q 3/10 | 14,40 EUR/Monat |
| Qn 10 | Q 3/16 | 24,00 EUR/Monat |
| Qn 15 | Q 3/25 | 36,00 EUR/Monat |
| Qn 25 | Q 3/40 | 60,00 EUR/Monat |

jeweils zzgl. gesetzl. MwSt.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

H.-G. Köhler
Verbandsvorsteher

Beschluss 2/53 der 53. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.12.2016

Die Verbandsversammlung beschließt:

Im Wirtschaftsjahr 2017 betragen für den Betriebszweig Abwasser die Gebühren gemäß Kalkulation nach § 6 KAG (Anlage 2.1):

- Zentrale Entsorgung

Mengengebühr:	2,32 EUR/m ³
Grundgebühr:	8,00 EUR je Wohneinheit und Monat
Zuschlag Nichtbeitragszahler:	0,91/m ³

Die Ermittlung der Anzahl der WE für Gewerbe erfolgt nach der Gleichung:

$$\frac{\text{Wassermenge m}^3/\text{Jahr} \times 0,30 \text{ kg/m}^3 \text{ BSB}_5}{50 \text{ kg BSB}_5/\text{WE}/\text{Jahr}} = \text{Anzahl WE}$$

- Dezentrale Entsorgung abflussloser Sammelgruben

Mengengebühr:	5,34 EUR/m ³ Trinkwasserbezug
---------------	--
- Dezentrale Entsorgung Kleinkläranlagen

abgefahrener Schlamm:	6,85 EUR/m ³
An- und Abfuhrpauschale:	77,00 EUR
- Regenwassergebühr

Trennsystem:	0,79 EUR/m ³
Mischsystem:	2,32 EUR/m ³

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

H.-G. Köhler
Verbandsvorsteher

Beschluss 3/53 der 53. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.12.2016

Die Verbandsversammlung beschließt:

Im Wirtschaftsjahr 2017 betragen für den Betriebszweig Industriegebiet die Gebühren gemäß Kalkulation nach § 6 KAG (Anlage 3.1) 1,68 Euro/m³.

R. Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

H.-G. Köhler
Verbandsvorsteher

Beschluss 7/53 der 53. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.12.2016

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Anlage C zur Wasserversorgungssatzung wird gemäß Anlage 7.1 beschlossen.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

H.-G. Köhler
Verbandsvorsteher

Beschluss 4/53 der 53. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.12.2016

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 für den TAZV Oderaue wird in der anliegenden Fassung beschlossen (Anlage 4.1).
2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Einzelmaßnahmen in den einzelnen Betriebszweigen sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin haben die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2017 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

R. Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

H.-G. Köhler
Verbandsvorsteher

Beschluss 5/53 der 53. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.12.2016

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung Abwasser wird gemäß Anlage 5.1 beschlossen.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

H.-G. Köhler
Verbandsvorsteher

Beschluss 6/53 der 53. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.12.2016

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die 6. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal des TAZV Oderaue wird gemäß Anlage 6.1 beschlossen.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

H.-G. Köhler
Verbandsvorsteher

- 3.) 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserleitung und -behandlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue – Gebührensatzung (GSAw) -

**3. Änderungssatzung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue
- Gebührensatzung (GSAw) -**

Aufgrund §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, [Nr. 32]) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, [Nr. 32]) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1, 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung vom 06.12.2016 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue – Gebührensatzung (GSAw) – vom 17.09.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 10, vom 02.10.2012, S. 35), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 08.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 18, vom 12.12.2014, S. 16), wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 (Gebührensätze) wird in Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Die Mengengebühr Schmutzwasser beträgt:

ab 01.01.2017	2,32 €/m ³
---------------	-----------------------

2. Der § 5 (Gebührensätze) wird in Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Die Regenwassergebühr beträgt:

ab 01.01.2005	0,79 €/m ³	in das Trennsystem
ab 01.01.2017	2,32 €/m ³	in das Mischsystem

3. In § 5 (Gebührensätze) wird ein neuer Absatz 5 wie folgt eingefügt:

Für Grundstücke, die gem. § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue - Beitragsatzung - (nachfolgend als BS bezeichnet) der sachlichen Beitragspflicht für den Abwasserbeitrag gemäß §§ 1 Abs. 2 und 2 BS unterliegen und für die zum Stichtag kein Abwasserbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach § 4 BS an den TAZV gezahlt wurde, wird für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Abwasserbeiträge i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG ein Zuschlag zur Mengengebühr Schmutzwasser nach Abs. 1 erhoben.

In den Fällen, in denen ein Beitragsbescheid durch den TAZV nach Ablauf der Festsetzungsfrist oder wegen Eintritts eines Erhebungsverbotes wieder aufgehoben und der Abwasserbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, wird ebenfalls der Zuschlag nach Satz 1 erhoben. Die Erhebung des Zuschlages nach Satz 1 erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, die nicht mehr vollstreckt werden dürfen.

Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017. Der Zuschlag beträgt 0,91 €/m³.

Wurde der Abwasserbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst entrichtet, wird der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 anteilig nach dem Zahlungsstand (d.h. unter Berücksichtigung der erfolgten Teilzahlungen) zum Stichtag erhoben; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) durch den Verband. Der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung im

Verhältnis der Beitragsgesamtforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbetrag aller Teilzahlungen zum Stichtag) erhoben; dazu wird die Differenz des Abwasserbeitrages (Betrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach § 4 BS) zum Zahlungsstand ermittelt und ins Verhältnis zum Gebührenzuschlagsbetrag nach Satz 5 und dem Abwasserbeitrag gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

X Abwasserbeitrag (Betrag in Höhe der Berechnungsvorschrift nach § 4 BS, in €)
Y Zahlungsstand (Gesamtbetrag aller Teilzahlungen zum Stichtag, in €)
Z Zuschlagsbetrag gem. Satz 5 (in €/m³)

A anteiliger Zuschlag (in €/m³)

$$A = \frac{(X-Y) \times Z}{X}$$

Der sonach ermittelte anteilige Zuschlagsbetrag (je m³) wird auf den nächsten vollen Cent (je m³) abgerundet.

4. Der § 8 wird in Abs. 1 der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Erhebungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.

5. In § 8 wird im Abs. 1 Satz 2 das Wort „mit“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

6. Der § 9 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr (einschließlich eines zu erwartenden Zuschlages i.S.d. § 5 Abs. 5) sind Vorauszahlungen zu leisten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 06.12.2016
(Ort, Datum)

Hans-Georg Köhler
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 06.12.2016 beschlossenen und am 06.12.2016 ausgefertigten 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung AW des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet. Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, 06.12.2016
Ort, Datum

Hans-Georg Köhler
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

- 4.) 6. Änderungssatzung für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal des TAZV Oderaue – Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I) –

**6. Änderungssatzung
für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am
Oder-Spree-Kanal des TAZV Oderaue
- Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I) -**

Aufgrund §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, [Nr. 32]), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972), des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, [Nr. 32]) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I, [Nr. 32]) hat die Versammlung gem. §§ 1, 3 der Verbandsatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung vom 06.12.2016 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal des TAZV Oderaue - Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I)- vom 09.07.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 8 vom 03.08.2007, S. 24), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung Abwassersatzung Industriegebiet vom 02.12.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 14 vom 11.12.2015, S. 13) wird geändert.

Der § 24 (Gebührenerhebung, Gebührenmaßstab und Gebührensatz) wird in Abs. 8 wie folgt neu gefasst:

8. Die Mengengebühr beträgt
- | | |
|----------------|-----------------------|
| bis 31.12.2016 | 2,42 €/m ³ |
| ab 01.01.2017 | 1,68 €/m ³ |

der nach den Abs. 3 bis 7 zugeführten Abwasser- bzw. Wassermenge.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 06.12.2016
(Ort, Datum)

Hans-Georg Köhler
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 06.12.2016 beschlossenen und am 06.12.2016 ausgefertigten 6. Änderungssatzung für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal des TAZV Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, 06.12.2016
Ort, Datum

Hans-Georg Köhler
Verbandsvorsteher

(DS)

5.) Anlage C zur Wasserversorgungssatzung

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue hat in ihrer Sitzung vom 06.12.2016 nachfolgende Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser als Anlage C zur Wasserversorgungssatzung beschlossen.

Allgemeine Tarife des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für die Versorgung mit Trinkwasser

Zu allen angeführten Preisen (Nettopreise) wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

1. Hauptleistung

Der Wasserpreis besteht aus einem Mengenpreis für die entnommene Menge sowie einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wassermenge und die Vorhaltung der Anlage.

1.1. Mengenpreis

Mengenpreis (netto) ab 01.01.2010 1,08 EUR/m³

1.2. Grundpreise

Die Berechnung der monatlichen Grundpreise erfolgt tagesgenau.

Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der einheitlichen öffentlichen Trinkwasserversorgung entstehenden Kosten werden Grundpreise erhoben.

1.2.1. Grundpreis für Wohnbebauung

Der Grundpreis pro Monat beträgt für die Benutzung der einheitlichen öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus der Wohnbebauung:

ab 01.01.2005

Grundpreis pro Monat 6,00 EUR/WE

Eine Wohnungseinheit (WE) bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Küche und Bad.

1.2.2. Grundpreis für saisonal genutzte Grundstücke

Der Grundpreis für saisonal genutzte Grundstücke, wie Garten und Bungalowgrundstücke, beträgt:

ab 01.01.2005

Grundpreis pro Monat 3,00 EUR/WE

1.2.3 Grundpreise für Gewerbe

Gewerbe ohne eigenen Trinkwasserhausanschluss in Wohnbauten wird jeweils einer WE gleichgesetzt und berechnet.

Für Gewerbe mit eigenem Trinkwasserhausanschluss erfolgt die Staffelung des monatlichen Grundpreises auf der Basis der Wasserzählergröße.

a) bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

Nenndurch- fluss	Grundpreis pro Monat <u>ab 01.01.2005</u>
---------------------	---

Qn 2,5	6,00 EUR
Qn 6	14,40 EUR
Qn 10	24,00 EUR
Qn 15	36,00 EUR
Qn 25	60,00 EUR

b) bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

Dauerdurchfluss	Grundpreis pro Monat ab 01.01.2017
-----------------	--

Q 3/4	6,00 EUR
Q 3/10	14,40 EUR
Q 3/16	24,00 EUR
Q 3/25	36,00 EUR
Q 3/40	60,00 EUR

1.3. Bereitstellungsentgelt

Bereitstellungsentgelt ist durch Abnehmer zu zahlen, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss haben, der nur im Bedarfsfall genutzt wird.

Durchmesser des Anschlusses	bereitgehaltene Menge (m ³ /h)	Preis pro Tag ab 01.01.2002
--------------------------------	--	--------------------------------

bis 100 mm	28	1,26 EUR
über 100 - 150 mm	64	1,85 EUR
über 150 - 200 mm	112	2,52 EUR
über 200 - 300 mm	252	3,61 EUR
über 300 mm	über 253	4,54 EUR

2. Nebenleistung

2.1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses bis DN 50 wird ein Pauschalpreis in Höhe von

1.585,00 EUR

berechnet. Im Pauschalpreis sind bis 8 m Leitungsverlegung einschließlich Erdarbeiten, die Anbohrung, Einbau der Messstrecke, Beschilderung, Materialkosten und Abnahme enthalten.

Für jeden weiteren Meter des Hausanschlusses werden für Erdarbeiten, Rohrverlegung und Material

44,55 EUR/m

berechnet.

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

2.2. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss wird nach den Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue zur AVB Wasser V Punkt 6 berechnet.

2.3. Mahnverfahren

1. Mahnung mit Sperrtermin 10,00 EUR

zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 8% über den Basiszinssatz

Sperrung des Hausanschlusses siehe Punkt 2.4.

2.4. Sperrung eines Hausanschlusses

Sperrung des Trinkwasserhausanschlusses 72,00 EUR
Außerhalb der üblichen Dienstzeiten 92,00 EUR

2.5. Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Hausanschlusses

Wiederinbetriebnahme des Anschlusses nach Sperrung 72,00 EUR
Außerhalb der üblichen Dienstzeiten 92,00 EUR

2.6. Zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses

Zeitweilige Stilllegung (maximal 1 Jahr) auf
Antrag des Grundstückseigentümers 42,00 EUR

2.7. Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten Hausanschlusses

Wiederinbetriebnahme eines zeitweilig
stillgelegten Hausanschlusses 65,00 EUR

2.8. Herstellen eines Bauwasseranschlusses

Auf- und Abbau Bauwasseranschluss 87,00 EUR

Kautions für Bauwasserzähler 125,00 EUR

Die Berechnung der entnommenen Wassermenge erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.

Die kleinste zur Rechnungslegung berechnete Menge beträgt 1 m³.

Es gelten die Mengenpreise nach Punkt 1.1.

2.9. Wasserzähler

Wechselpreis eines frostgeschädigten
Wasserzählers bis Qn 2,5 bzw. Q 3/4 110,00 EUR

Wechselpreis eines frostgeschädigten
Wasserzählers größer On 2,5 bzw. Q 3/4 Kostenersatz

Abnahme Sonderwasserzähler
(Gartenwasserzähler und Eigenversorgung) 18,00 EUR

Umverlegung einer Wasserzähleranlage im
Auftrag des Kunden Kostenersatz

Ablesung eines Wasserzählers 11,00 EUR

Ablesung mehrerer Zähler ab dem 2. Zähler 5,00 EUR

2.10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, wenn die Zählerprüfung ergibt, dass der Zähler dem Eichgesetz entspricht.

2.11. Auswechslung und Neueinbau KFR-Ventil

Zur Sicherung der Kundenanlage nach DIN 1988 ist das KFR-Ventil einschließlich dem Einbau dem Kunden in Rechnung zu setzen.

Pauschalpreis/Kundenanteil 60,00 EUR

2.12. Wasserzählereinbau für Erschließungsgebiete

Im Pauschalpreis ist der komplette Zählereinbau mit KFR-Ventil enthalten.

Pauschalpreis/Kundenanteil 175,00 EUR

2.13 Ausleihe Standrohr

Kautions 255,00 EUR

Ausleihgebühr je angefangenen Tag 0,75 EUR

Die Berechnung der entnommenen Wassermenge erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.

Die kleinste zur Rechnungslegung berechnete Menge beträgt 1 m³.

Es gelten die Mengenpreise nach Punkt 1.

Eisenhüttenstadt, den 06.12.2016

Hans-Georg Köhler
Verbandsvorsteher

(DS)

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerberatung,
Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt